

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 25.06.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	10.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Glowe in der vorliegenden Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	GI_HS 2024 (öffentlich)
2	GI_Synopse HS 2024 (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Glowe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Glowe führt das folgend beschriebene Wappen:

Geteilt durch eine fünfzinnige silbern umsäumte rote Leiste; oben in Grün ein schwebender silberner, am Giebel mit einer goldenen Krone belegter Sparren und unten in Blau ein sechspeichiges goldenes Schiffssteuerrad.

(3) Die Flagge der Gemeinde Glowe ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Gelb und Blau gestreift. Der grüne und der blaue Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE GLOWE □ LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bobbin, Glowe, Polchow, Ruschwitz und Spycker. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die

Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung/
Zusammensetzung

Aufgabengebiet

a) Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten,
- Marktangelegenheiten,
- Brandschutzangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten
- Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall

- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

- | | |
|---|--|
| 5 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner | - F-Plan, Bauleitplan, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,
- Wirtschaftsförderung Hoch, -Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen |
|---|--|

c) Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport

- | | |
|---|--|
| 4 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner | - Betreuung im Sozialhilfereich, Kinder- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Tourismus und Fremdenverkehrsentwicklung |
|---|--|

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Es werden keine Stellvertreter für Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr einholen.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- in Glowe, Hauptstraße Nr. 82 an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes) und
- im OT Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes).

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel mindestens 5 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 2019 außer Kraft.

Glowe, 10. Juli 2024

Th. Mielke
Bürgermeister

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung 2024	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel	§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel	
(1) Die Gemeinde Glowe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.	(1) Die Gemeinde Glowe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.	
(2) Die Gemeinde Glowe führt das folgend beschriebene Wappen: Geteilt durch eine fünfzinnige silbern umsäumte rote Leiste; oben in Grün ein schwebender silberner, am Giebel mit einer goldenen Krone belegter Sparren und unten in Blau ein sechsspeichiges goldenes Schiffssteuer- rad.	(2) Die Gemeinde Glowe führt das folgend beschriebene Wappen: Geteilt durch eine fünfzinnige silbern umsäumte rote Leiste; oben in Grün ein schwebender silberner, am Giebel mit einer goldenen Krone belegter Sparren und unten in Blau ein sechsspeichiges goldenes Schiffssteuer- rad.	
(3) Die Flagge der Gemeinde Glowe ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Gelb und Blau gestreift. Der grüne und der blaue Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.	(3) Die Flagge der Gemeinde Glowe ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Gelb und Blau gestreift. Der grüne und der blaue Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.	
(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE GLOWE □ LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.	(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE GLOWE □ LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.	
(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	

§ 2 Ortsteile	§ 2 Ortsteile	
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bobbin, Glowe, Polchow, Ruschvitz und Spycker. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bobbin, Glowe, Polchow, Ruschvitz und Spycker. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	
§ 3 Rechte der Einwohner	§ 3 Rechte der Einwohner	
(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens acht Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.	(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. Sie gehört nicht zu den Rechten der Einwohner sondern zu den Regelungen der Gemeindevertretung
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen	(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen	

dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	
§ 4 Gemeindevertretung	§ 4 Gemeindevertretung	
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	
	(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.	Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. Sie gehört nicht zu den Rechten der Einwohner sondern zu den Regelungen der Gemeindevertretung
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen, 5. Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen.	(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte,	Neue Nummerierung durch Einfügen eines neuen Absatzes 2 Die Streichung der Ziffer 4 war erforderlich auf Grund der Änderung des § 22 der Kommunalverfassung. Danach entscheidet die Gemeindevertretung

<p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>nur noch über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 der KV M-V. Streichung Ziffer 5, da bereits in Ziffer 2 enthalten</p>
<p>§ 5 Ausschüsse</p>	<p>§ 5 Ausschüsse</p>	
<p>(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Bezeichnung/Zusammensetzung Aufgabengebiet</p> <p>a) Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, - Schulangelegenheiten, - Marktangelegenheiten, - Brandschutzangelegenheiten, - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten - Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Aus- 	<p>(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Bezeichnung/Zusammensetzung Aufgabengebiet</p> <p>a) Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, - Schulangelegenheiten, - Marktangelegenheiten, - Brandschutzangelegenheiten, - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten - Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Aus- 	

<p>übung von Vorkaufsrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall - Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro <p>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr</p> <p>5 Gemeindevertreter und</p> <ul style="list-style-type: none"> - F-Plan, Bauleitplan, Umwelt und Naturschutz - Landschaftspflege, - Wirtschaftsförderung 	<p>übung von Vorkaufsrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall - Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro <p>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr</p> <p>5 Gemeindevertreter und</p> <ul style="list-style-type: none"> - F-Plan, Bauleitplan, Umwelt und Naturschutz - Landschaftspflege, - Wirtschaftsförderung 	<p>Diese Aufgabe wurde auf Grund der kurzen Fristen für die Erteilung/Versagung des Einvernehmens dem Bürgermeister zugeordnet. Dieser soll diese Entscheidungen auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt treffen.</p>
---	---	--

<p>3 sachkundige Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hoch, -Tief- und Straßenbauangelegenheiten, - Denkmalpflege, - Probleme der Kleingartenanlagen <p>c) Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport</p> <p>4 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung im Sozialhilfebereich, - Kinder- und Jugendförderung, - Sportentwicklung, - Tourismus und Fremdenverkehrsentwicklung 	<p>3 sachkundige Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hoch, -Tief- und Straßenbauangelegenheiten, - Denkmalpflege, - Probleme der Kleingartenanlagen <p>c) Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport</p> <p>4 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung im Sozialhilfebereich, - Kinder- und Jugendförderung, - Sportentwicklung, - Tourismus und Fremdenverkehrsentwicklung 	
<p>(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Es werden keine Stellvertreter für Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse gewählt.</p>	<p>(3) Es werden keine Stellvertreter für Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen</p>	<p>Nach § 36 Abs. 4 KV M-V sind für den Ausschussvorsitzenden ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen</p>
<p>(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.</p>	<p>(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.</p>	

§ 6 Bürgermeister	§ 6 Bürgermeister	
<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat 2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- € 	<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat 5. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall 6. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- € 	
<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	
<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.</p>	<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.</p>	

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	
(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.	(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.	Nach der Rechtsprechung ist der Negativattest unverzüglich zu erteilen. Deshalb kann dies keine Entscheidung eines Ausschusses sein
	(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr einholen.	Diese Aufgabe sollte auf Grund der kurzen Fristen für die Erteilung/Versagung des Einvernehmens dem Bürgermeister zugeordnet
§ 7 Entschädigungen	§ 7 Entschädigungen	
(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	Nach der neuen Entschädigungsverordnung kann der Bürgermeister max. 1.440 € als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält mo-	(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält mo-	Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter richtet sich nach der des Bürgermeisters. Sie beträgt 20 % für

<p>natlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.</p>	<p>natlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.</p>	<p>den 1. Stellvertreter und 10 % für den 2. Stellvertreter</p>
<p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.</p>	
<p>(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.</p>	<p>(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.</p>	
<p>(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.</p>	<p>(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.</p>	

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de .	Änderung ist auf Grundlage der Änderungen im BauGB erforderlich
(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich: <ul style="list-style-type: none"> - in Glowe, Hauptstraße Nr. 82 an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes) und - im OT Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes). 	(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich: <ul style="list-style-type: none"> - in Glowe, Hauptstraße Nr. 82 an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes) und - im OT Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes). 	
(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.	(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.	
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.	(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.	

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.	(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.	
(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.	(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.	
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel mindestens 5 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.	(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel mindestens 5 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.	